

## Swiss KMU Cards: Übersicht der Änderungen der Versicherungsbedingungen per 1. Januar 2022

### 1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

#### 1.1. Formelle Anpassungen / Präzisierungen

Die Adresse und das Logo des Versicherers wurden angepasst. Im Weiteren beinhaltet die Leistungstabelle eine Unterscheidung zwischen Schaden- und Summenversicherung.

Ferner wurden Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen, um die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

#### 1.2. Inhaltliche Anpassungen

**Allgemeine Anpassungen:** Die Verjährungsfrist wurden von zwei auf fünf Jahre verlängert.

**Epidemien / Pandemien:** Mit der Änderung der Versicherungsbedingungen wird auch die Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Erkrankung ein versichertes Ereignis für die Reiseannullation, den Reiseabbruch, die Reise-Assistance, die Rückführung aus dem Ausland sowie die Auslandsreise-Heilungskosten. Gleiches gilt bei Anordnung einer Quarantäne und/oder Selbstisolation. Beachten Sie jedoch, dass Epidemie- als auch Pandemieereignisse im Rahmen der anderen reisebezogenen Versicherungsleistungen explizit ausgeschlossen wurden.

**Fahrzeug Assistance:** Der geografische Geltungsbereich der Fahrzeug-Assistance wurde angepasst. Anstelle der Mittelmeer-Anrainerstaaten sind neu die Türkei (europäischer Teil), Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina im örtlichen Geltungsbereich erfasst.

**Auslandsreise-Heilungskosten:** Im Rahmen der Heilungskosten im Ausland wurden Leistungsbegrenzungen und Leistungsausschlüsse ergänzt. Sofern keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung besteht, vergütet der Versicherer 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung sowie der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme).

**Embargo-Klausel:** Die Einführung der Embargo-Klausel führt dazu, dass der Versicherungsschutz entfällt, soweit und sobald einer Leistung des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten anwendbare Zwangsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22.03.2002, SR 946.231) entgegensteht. Neben diesen Sanktionen nach Schweizer Recht können auch Sanktionen nach ausländischem Recht (z.B. USA und EU) den Versicherungsschutz ausschliessen.

**Innere Unruhen:** Der Begriff der inneren Unruhe (schon bisher von Versicherungsschutz ausgeschlossen) wurde näher definiert.

#### **Aufhebung folgender Ausschlussgründe:**

- HIV-Erkrankung
- Stress, emotionale Probleme und Krankheiten
- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (ausser unter Ziffer IV.) B. Auslandsreise- Heilungskosten

## 2. Die Änderungen im Detail

KOLLEKTIVVERSICHERTENINFORMATION						
Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Business Platinum	Business Gold	Business Silver / Standard
1 Änderung	Allianz Global Assistance AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: «AGA» bzw. «der Versicherer»).	Allianz Assistance AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am <b>Richtplatz 1</b> in 8304 Wallisellen – im Weiteren: « <b>Allianz Assistance</b> » bzw. «der Versicherer»).	Formelle Anpassung: Adressänderung Versicherer / Änderung des Logos des Versicherers	✓	✓	✓
3 Änderung	Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen	Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes	Formelle Anpassung: Assistance-Leistungen sind auch Versicherungsleistungen und keine eigene Leistungskategorie, d.h. müssen nicht separat erwähnt werden. Inhaltlich ändert sich nichts.	✓	✓	✓
I.) C. DEFINITIONEN						
Ergänzung		<p><b>Epidemie</b> Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.</p> <p><b>Pandemie</b> Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. BAG oder EDA) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.</p> <p><b>Quarantäne</b> Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.</p> <p><b>Schwere Krankheit / schwerer Unfall</b> Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine Reiseunfähigkeit resultiert.</p>	Inhaltliche Anpassung: Einfügung zusätzlicher Definitionen	✓	✓	✓
II. LEISTUNGSTABELLE						
Ergänzung in der Kopfzeile		Bei Fragen zu den Versicherungsleistungen helfen wir Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie hierzu bitte unser Service-Center (Öffnungszeiten Service-Center: Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr) Bei Notfällen hilft Ihnen unsere 24h-Notrufzentrale Allianz Assistance. Diese erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit.	Formelle Anpassung	✓	✓	✓
IV.) A / B / C / D / E / F / G / H / I / J / K / L / M Ergänzung		Versicherungsart -Summenversicherung -Schadenversicherung -Service	Formelle Anpassung: Präzisierung aufgrund VVG Revision	✓	✓	✓
IV.) L Änderung	EU, EFTA und Mittelmeer-Anrainerstaaten inkl. Schweiz	EU, EFTA, <b>Türkei (europäischer Teil), Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina</b> inkl. Schweiz	Inhaltliche Anpassung: örtlicher Geltungsbereich der Fahrzeug-Assistance	✓	✓	x

Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Business Platinum	Business Gold	Business Silver / Standard
Änderung	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 38 38, info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) <b>Richtiplatz 1</b> , 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 38 38, <b>info.ch@allianz.com</b> , <b>www.allianz-travel.ch</b>	Formelle Anpassung: Adresse, Emailadresse, Webseite wurde angepasst	✓	✓	✓
<b>III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)</b>						
Änderung	III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND KUNDENINFORMATIONEN (AVB)	III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)	Formelle Anpassung	✓	✓	✓
1.3 Ergänzung		Für zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretene Ereignisse werden die Versicherungsleistungen auch dann noch erbracht, wenn der daraus entstehende Schaden erst nach Beendigung des Versicherungsschutzes eintritt.	Inhaltliche Anpassung: zeitliche Erweiterung Versicherungsschutz	✓	✓	✓
2.3.6 Änderung	infolge von Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen	infolge von Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder inneren Unruhen. Eine innere Unruhe liegt vor, wenn zahlenmässig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.	Inhaltliche Anpassung: Ausweitung des Ausschlusses	✓	✓	✓
2.3.8 Ergänzung		<b>Embargo-Klausel</b> Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und sobald einer Leistung des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten anwendbare Zwangsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22.03.2002, SR 946.231) entgegensteht. Den Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz gleichgestellt sind von der Europäischen Union oder von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, sofern das europäische Recht im Einzelfall anwendbar ist und der der Leistungsverweigerung keine schweizerische Rechtsvorschrift entgegensteht.	Inhaltliche Anpassung: Der international tätige Versicherer muss nicht nur schweizerische Sanktionen sondern auch international relevante Sanktionen einhalten.	✓	✓	✓
5 Änderung	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von <b>zwei</b> Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von <b>fünf</b> Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.	Inhaltliche Anpassung: Die Ansprüche der Versicherten verjähren neu nach fünf statt bisher zwei Jahren (aufgrund VVG Revision)	✓	✓	✓
<b>IV.) A. VERKEHRSMITTEL-UNFALLVERSICHERUNG</b>						
2.1.3 Ergänzung		Von Eröffnung des behördlichen oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis rechtskräftigen Abschluss steht die Verjährung (Ziff. 5 AVB) still.	Inhaltliche Anpassung: Verlängerung der Verjährungsfrist zu Gunsten der Versicherten.	✓	✓	✓
3.3 Änderung	Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diese Verkehrsmittel-Unfallversicherung fallendes Unfallereignis nach Ziffer <b>A 1.2</b> die überwiegende Ursache für derartige Leiden ist;	Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diese Verkehrsmittel-Unfallversicherung fallendes Unfallereignis nach <b>Ziffer A 1.1</b> die überwiegende Ursache für derartige Leiden ist;	Formelle Anpassung: Anpassung Verweis in den AVBs.	✓	✓	✓
<b>IV.) B. AUSLANDSREISE-HEILUNGSKOSTEN</b>						
1 Änderung	Versichert sind unvorhergesehene Kosten, die der versicherten Person aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalls während einer versicherten Reise im Ausland entstehen.	Versichert sind unvorhergesehene Kosten, die der versicherten Person aufgrund einer akut auftretenden Krankheit ( <b>einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit</b> ) oder eines Unfalls während einer versicherten Reise im Ausland entstehen.	Inhaltliche Anpassung: Einschluss epidemischer und pandemischer Erkrankungen in den Versicherungsschutz	✓	x	x

Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Business Platinum	Business Gold	Business Silver / Standard
3 Ergänzung		Der Versicherer erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.	Inhaltliche Anpassung: Kostenübernahme muss in erster Linie durch die gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und durch eventuellen Zusatzversicherungen geprüft werden.	✓	x	x
3.4 Ergänzung		Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet der Versicherer 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht	Inhaltliche Anpassung: Präzisierung was im Falle einer nicht vorhandenen Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung gilt.	✓	x	x
4.6 Ergänzung		bei epidemischen oder pandemischen Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde;	Inhaltliche Anpassung: epidemische/pandemische Erkrankungen während Reisen in Ländern entgegen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes sind nicht Teil des Versicherungsschutzes.	✓	x	x
4.10 Änderung	bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder bei Fällen, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen und Krankheiten;	bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder bei Fällen, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien;	Inhaltliche Anpassung: Stress, emotionale Probleme und Krankheiten sind keine Ausschlussgründe mehr;	✓	x	x
4.11 Entfernung	für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden Krankheiten oder Varianten derselben, gleich, welcher Ursache, zuzuschreiben sind;		Inhaltliche Anpassung: HIV Erkrankung ist kein Ausschlussgrund mehr.	✓	x	x
4.22 Ergänzung		für Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen.	Inhaltliche Anpassung: Für Selbstbehaltkosten/Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen als Schadensumme besteht keine Deckung	✓	x	x
<b>IV.) C. RÜCKFÜHRUNG AUS DEM AUSLAND</b>						
1 Ergänzung	Versichert sind Organisation und Kosten der nachfolgend aufgeführten Rückführungsleistungen, wenn die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland unvorhergesehen erkrankt, verunfallt oder verstirbt.	Versichert sind Organisation und Kosten der nachfolgend aufgeführten Rückführungsleistungen, wenn die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland unvorhergesehen erkrankt ( <b>einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit</b> ), verunfallt oder verstirbt.	Inhaltliche Anpassung: Einschluss Diagnose epidemischer und pandemischer Erkrankungen in den Versicherungsschutz	✓	✓	x
4.4 Entfernung	für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben;		Inhaltliche Anpassung: Wegfall der Altersbegrenzung	✓	✓	x
4.5 Ergänzung		bei epidemischen oder pandemischen Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde;	Inhaltliche Anpassung: epidemische/pandemische Erkrankungen während Reisen in Ländern entgegen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes sind nicht Teil des Versicherungsschutzes.	✓	✓	x

Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Business Platinum	Business Gold	Business Silver / Standard
4.9 Änderung	bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder bei Fällen, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen und Krankheiten;	bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder bei Fällen, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien;	Inhaltliche Anpassung: Stress, emotionale Probleme und Krankheiten sind keine Ausschlussgründe mehr	✓	✓	x
4.10 Entfernung	für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden Krankheiten oder Varianten derselben, gleich, welcher Ursache, zuzuschreiben sind;		Inhaltliche Anpassung: HIV Erkrankung ist kein Ausschlussgrund mehr.	✓	✓	x
<b>IV.) D. SUCH-, RETTUNGS- UND BERGUNGSKOSTEN</b>						
3.4 Entfernung	für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden Krankheiten oder Varianten derselben, gleich, welcher Ursache, zuzuschreiben sind;		Inhaltliche Anpassung: HIV Erkrankung ist kein Ausschlussgrund mehr.	✓	✓	✓
<b>IV.) E. REISE-ASSISTANCE</b>						
1 Ergänzung	Versichert sind Organisation und Kosten der nachfolgend aufgeführten Reise-Assistance Leistungen, wenn die versicherte Person aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalls während oder im Zusammenhang mit einer versicherten Reise eines Beistandes bedarf.	Versichert sind Organisation ( <b>mit Ausnahme von BVB E. Reise-Assistance, Ziffer 3.1</b> ) und Kosten der nachfolgend aufgeführten Reise-Assistance Leistungen, wenn die versicherte Person aufgrund einer akut auftretenden Krankheit ( <b>einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit</b> ) oder eines Unfalls während oder im Zusammenhang mit einer versicherten Reise eines Beistandes bedarf.	Formelle Anpassung: Präzisierung Systematik  Inhaltliche Anpassung: Einschluss epidemischer und pandemischer Erkrankungen	✓	✓	x
3.1 Änderung	Organisation und Kostenübernahme der Anreise und der Kosten für einen Ersatzfahrer, falls die versicherte Person Führer eines Personenwagens, Minibusses, Kleintransporters oder eines Wohnmobils bzw. Kraftrades mit mehr als 125 cm <sup>3</sup> Hubraum sowie dazugehöriger Anhänger im Ausland oder 30 km von ihrem gewöhnlichen Wohnort entfernt ist und infolge eines Krankenhausaufenthalts von mehr als drei Tagen oder aufgrund von Tod nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zurückzufahren, und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug zurückfahren kann.	Kostenübernahme der Anreise für einen Ersatzfahrer, falls die versicherte Person Führer eines Personenwagens, Minibusses, Kleintransporters oder eines Wohnmobils bzw. Kraftrades mit mehr als 125 cm <sup>3</sup> Hubraum sowie dazugehöriger Anhänger im Ausland oder 30 km von ihrem gewöhnlichen Wohnort entfernt ist und infolge eines Krankenhausaufenthalts von mehr als drei Tagen oder aufgrund von Tod nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zurückzufahren, und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug zurückfahren kann.	Inhaltliche Anpassung: Streichung der Organisation des Ersatzfahrers. Der Ersatzfahrer wird durch die versicherte Person selber organisiert. Kosten Ersatzfahrer aber weiterhin eingeschlossen.	✓	✓	x
4.4 Entfernung	für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben;		Inhaltliche Anpassung: Wegfall der Altersbegrenzung	✓	✓	x
4.5 Ergänzung		bei epidemischen oder pandemischen Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde;	Inhaltliche Anpassung: epidemische/pandemische Erkrankungen während Reisen in Ländern entgegen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes sind nicht Teil des Versicherungsschutzes.	✓	✓	x
4.9 Änderung	bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder bei Fällen, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen und Krankheiten;	bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder bei Fällen, in denen die versicherte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien;	Inhaltliche Anpassung: Stress, emotionale Probleme und Krankheiten sind keine Ausschlussgründe mehr;	✓	✓	x

Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Business Platinum	Business Gold	Business Silver / Standard
<b>IV.) F. LEISTUNGEN BEI ENTFÜHRUNG</b>						
3.2 Ergänzung		Schäden im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien.	Ausschluss für Schäden im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien	✓	x	x
<b>IV.) G. REISEANNULLATIONS- UND REISEABBRUCHSVERSICHERUNG</b>						
1.1 Ergänzung	Todes, schweren Unfalls, unerwarteter schwerer Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation der versicherten Person oder einer Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;	Todes, schweren Unfalls, unerwarteter schwerer Erkrankung <b>(einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit)</b> oder Schwangerschaftskomplikation der versicherten Person oder einer Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;	Inhaltliche Anpassung: Einschluss epidemischer und pandemischer Erkrankungen	✓	x	x
1.1 Ergänzung		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anordnung oder sonstiger Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde zur Quarantäne, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor oder während der Reise einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.</li> <li>– Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) leidet.</li> </ul>	Inhaltliche Anpassung: Einschluss Quarantäne und Beförderungsverweigerung	✓	x	x
3.2 Ergänzung		für Schäden im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien, falls nicht in den BVB G. Reiseannullations- und Reiseabbruchsversicherung unter Ziffer 1.1 ausdrücklich als versichert definiert.	Inhaltliche Anpassung: Ausschluss betreffend Epidemien und Pandemien ergänzt, da im Rahmen der Reiseannullations- und Reiseabbruchsversicherung ausschliesslich die ausdrücklich erwähnten Ziffern im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien versichert sind.	✓	x	x
3.3 Ergänzung		Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.	Inhaltliche Anpassung: Die versicherten Kosten bei einem Reiseabbruch sind die der versicherten Person nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommenen Reise- und/oder Unterkunftsleistungen	✓	x	x
3.4 Ergänzung		– bei epidemischen oder pandemischen Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde;	Inhaltliche Anpassung: epidemische/pandemische Erkrankungen während Reisen in Ländern entgegen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes sind nicht Teil des Versicherungsschutzes.	✓	x	x
3.4 Änderung	– restriktive Bestimmungen oder Aktionen durch die Regierung irgendeines Landes;	– Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung /Lufttraum-schliessung, Strassensperren, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in BVB G. Reiseannullations- und Reiseabbruchsversicherung ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.;	Formelle Anpassung: Leserfreundlichere Umformulierung, um das Verständnis zu erleichtern.	✓	x	x

Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Business Platinum	Business Gold	Business Silver / Standard
<b>IV.) H. REISEKOMFORT-VERSICHERUNG</b>						
2.1.1 Änderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innert vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;</li> <li>– die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innert vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innert vier Stunden keine alternative Beförderung angeboten wird;</li> <li>– die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innert vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative Beförderung angeboten wird.</li> </ul>	Inhaltliche Anpassung: Streichung «zumutbare»	✓	✓	✓
<b>IV.) J. HOME-ASSISTANCE</b>						
1 Änderung	– die Zentralheizung in der Wohnung der versicherten Person instand zu setzen (nur bei kalter Witterung).	– die Zentralheizung in der Wohnung der versicherten Person instand zu setzen ( <b>nur bei Gefahr von einfrierenden Leitungen</b> ).	Formelle Anpassung: Präzisierung	✓	✓	x
<b>IV.) K. MIETWAGEN-VOLLKASKOVERSICHERUNG (LDW/CDW)</b>						
1.1 Änderung	Versichert sind gemietete und genutzte Personenwagen (Mietwagen), die mindestens zu 50% mit der Karte bezahlt wurden und die von einem im Mietvertrag namentlich eingetragenen Fahrer (natürliche Person) gefahren werden, vorausgesetzt, dass der Fahrer:	Versichert sind gemietete und genutzte Personenwagen (Mietwagen), wenn die Miete mindestens zu 50% mit der Karte bezahlt wurde und die von einem im Mietvertrag namentlich eingetragenen Fahrer (natürliche Person) gefahren werden, vorausgesetzt, dass der Fahrer:	Formelle Anpassung: Präzisierung	✓	x	x
3 Ergänzung		Im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien	Ausschluss im Zusammenhang mit Epidemie und Pandemie	✓	x	x
<b>IV.) L. FAHRZEUG-ASSISTANCE</b>						
1.2 Änderung	– dass der Versicherungsfall in der Schweiz, EU, EFTA oder in den Mittelmeer-Anrainerstaaten, mindestens jedoch 30 km vom gewöhnlichen Wohnort der versicherten Person entfernt eintritt.	– dass der Versicherungsfall in der Schweiz, EU, EFTA, Türkei (europäischer Teil), Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, mindestens jedoch 30 km vom gewöhnlichen Wohnort der versicherten Person entfernt eintritt.	Inhaltliche Anpassung: örtlicher Geltungsbereich	✓	✓	x
2.4 Änderung	Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug: – fahruntüchtig ist und eine Reparatur vor Ort nicht durchgeführt werden kann; <b>oder</b>	Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug: – fahruntüchtig ist und eine Reparatur vor Ort nicht durchgeführt werden kann; <b>und</b>		✓	✓	x
2.4 Änderung	Der Rücktransport ist ausgeschlossen, wenn die Transportkosten höher ausfallen als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs nach dem eingetretenen Ereignis. In einem solchen Fall organisiert der Versicherer allerdings die Verschrottung und trägt die dafür entstehenden Gebühren	Der Rücktransport ist ausgeschlossen, wenn die Transportkosten höher ausfallen als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs nach dem eingetretenen Ereignis. In einem solchen Fall <b>hilft der Versicherer bei der Organisation der Verschrottung</b> und trägt die dafür entstehenden Gebühren.	Formelle Anpassung: Präzisierung (versicherte Person kann – anstelle des Versicherers – die Verschrottung auch selbst organisieren)	✓	✓	x
<b>V.) VERSICHERUNGSFALL-TABELLE</b>						
Änderung	Allianz Global Assistance	Allianz Assistance	Formelle Anpassung: Anpassung: neue Firmenbezeichnung des Versicherers	✓	✓	✓